

Allgemeine Bedingungen

für die Ausschreibung der Dienstleistung
Kurzfristkomponente Verlustenergie
für das Jahr 2025

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

- folgend ÜWM genannt-

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
2	AUSSCHREIBUNG.....	4
3	VERGABE	5
4	ENERGIELIEFERUNG.....	6
5	BEDINGUNGEN	6
6	ABRECHNUNG	6
7	DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT	6

1 Einführung

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.10.2008 zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und zur Bestimmung der Netzverluste, hat die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG (ÜWM) zur Beschaffung der Kurzfristkomponente für den Lieferzeitraum 01.01.2025, 00:00 Uhr bis 31.12.2025, 24:00 Uhr das Modell der offenen Ausschreibung gewählt.

Als Kurzfristkomponente wird die Abweichung der kurzfristig prognostizierten Verlustenergiemenge von der bereits beschafften Langfristkomponente bezeichnet. Die Prognose wird dem Dienstleister zur Verfügung gestellt. Sie führt in der Regel dazu, dass Energiemengen durch den Dienstleister je nach Über- oder Unterdeckungssituation beschafft oder verkauft werden müssen.

In diesen Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie finden Sie ausführliche Informationen über das Ausschreibungsverfahren, die Produkte und die Bedingungen zur Teilnahme an der Ausschreibung. Die Ausschreibung umfasst den Zeitraum vom 23.08.2024 bis 13.09.2024, 11:00 Uhr.

2 Ausschreibung

- (1) Das ÜWM schreibt die gesamte Beschaffung kurzfristig benötigter beziehungsweise zu veräußernder Netzverlustenergiemengen für den Lieferzeitraum 01.01.2025, 00:00 Uhr bis 31.12.2025, 24:00 Uhr einmalig im Zeitraum vom 23.08.2024, 11:00 Uhr bis 13.09.2024, 11:00 Uhr aus. Interessenten können unter Angabe eines Dienstleistungsentgelts an der Ausschreibung teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt ausschließlich durch Abgabe eines verbindlichen Angebotes per E-Mail unter Verwendung des durch die ÜWM vorgegebenen „Angebotsblatt: Verbindliches Angebot zur Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie 2025 für die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG“. Das Angebotsformular steht auf der Internetseite der ÜWM zum Download bereit.

www.uewm.de/beschaffung-verlustenergie

In der Betreff-Zeile der E-Mail ist das Stichwort: „Verlustenergie Kurzfristkomponente Ausschreibung 2025 – Überlandwerk Mittelbaden“ einzusetzen.

Die Angebotsabgabe beginnt am 23.08.2024 um 11:00 Uhr und endet am 13.09.2024 um 11:00 Uhr; E-Mail: netzverluste@uewm.de.

- (3) Das Angebot muss vollständig, das heißt alle geforderten Angaben im Formular müssen ausgefüllt, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen sein. Der Ausschreibungsteilnehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige beziehungsweise nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Die Angebotssprache ist deutsch.
- (4) Das Angebot umfasst den gesamten Lieferzeitraum. Mit Angebotsabgabe werden die auf den Internetseiten veröffentlichten und nachfolgend genannten Dokumente anerkannt:
 - „Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Jahr 2025“
 - „Stromliefervertrag- Kurzfristkomponente Verlustenergie“ über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie für die ÜWM.
- (5) Angebote, die nicht den oben genannten Vorgaben entsprechen oder außerhalb des Abgabezeitraums eingehen, gelten als nicht abgegeben und können bei der Vergabeentscheidung nicht berücksichtigt werden. Hier gilt der Eingangszeitpunkt des der E-Mail mit dem eingescannten Angebotsformular. Im Angebot enthaltene Bedingungen oder Berechnungsformeln führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots. Gleiches gilt für Angebote, bei denen der vorgedruckte Formulartext geändert oder außer an den gekennzeichneten Stellen ergänzt wurde.
- (6) Die Abgabe des Angebots ist für den Ausschreibungsteilnehmer bindend. Gehen mehrere Angebote eines Ausschreibungsteilnehmers ein, so ist das letzte vor Ablauf des Angebotstermins eingegangene Angebot maßgeblich (Eingangszeitpunkt der E-Mail). Alle vorher eingegangenen Angebote verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit.

- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Ausschreibung ist, dass der jeweilige Ausschreibungsteilnehmer einen für den Lieferzeitraum gültigen Bilanzkreis in der Regelzone der TransnetBW GmbH führt beziehungsweise die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen hat.
- (8) Die ÜWM behält sich das Recht vor, eine Preisobergrenze zu bestimmen, die vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens notariell hinterlegt werden muss.
- (9) Der Ausschreibungsteilnehmer trägt die ihm im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehenden Kosten selbst. Aufwendungen im Rahmen der Erstellung und Abgabe des Angebotes werden nicht ersetzt.

3 Vergabe

- (1) Die Vergabeentscheidung erfolgt am Tag der Angebotsabgabe. Sie wird jedem Ausschreibungsteilnehmer bis spätestens 12:00 Uhr per E-Mail mitgeteilt. Die Bindefrist des Ausschreibungsteilnehmers für das abgegebene Angebot endet mit der Mitteilung der Vergabeentscheidung durch die ÜWM.
- (2) Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Dienstleistungsentgelt. Bei Preisgleichheit entscheidet der frühere Eingang des Gebots. Der erfolgreiche Ausschreibungsteilnehmer wird mit Zuschlagserteilung zum Dienstleister der ÜWM.
- (3) Dem Ausschreibungsteilnehmer, dessen Angebot der Zuschlag erteilt wird, erhält per E-Mail eine Information über die Zuschlagserteilung seines Angebots. Der Zuschlag ist für den Bieter bindend. Insbesondere gelten ab Zuschlagserklärung durch die ÜWM die Regelungen bezüglich der Folgen von Vertragsverstößen gemäß den Regelungen des Stromlieferungsvertrages - Kurzfristkomponente Verlustenergie.
- (4) Die vorliegenden Regelungen treten mit Abgabe eines Gebotes im Ausschreibungsverfahren in Kraft und enden für den Dienstleister mit Ablauf des Lieferzeitraumes nach Ziffer 2 Abs. 1.
- (5) Der Stromliefervertrag über die Verlustenergie gelten mit Zuschlagserteilung als abgeschlossen. Der Bieter verpflichtet sich den Stromliefervertrag kurzfristig im Nachgang zu unterzeichnen.

4 Energielieferung

- (1) Durch Abgabe eines entsprechenden Gebotes verpflichtet sich der Ausschreibungsteilnehmer verbindlich und unwiderruflich, im Falle einer Zuschlagserteilung für die ÜWM Verlustenergiemengen für den gesamten in Ziffer 2 Abs. 1 genannten Lieferzeitraum zu beschaffen.
- (2) Der Dienstleister wird nach den Vorgaben entweder Energiemengen an die ÜWM GmbH liefern oder Energiemengen abnehmen.

5 Bedingungen

- (1) Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist das Bestehen eines gültigen Bilanzkreises des jeweiligen Bieters in der TransnetBW-Regelzone.
- (2) Der Erfüllungsort der Lieferung ist die TransnetBW-Regelzone, die Lieferung erfolgt in einen durch ÜWM zu benennenden Verlustbilanzkreis.

6 Abrechnung

Die Bezahlung der Energielieferung erfolgt monatlich durch ÜWM nach erfolgter Lieferung entsprechend den Regelungen des Stromlieferungsvertrags.

7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Ausschreibungsteilnehmer und die ÜWM werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Ausschreibungsverfahrens erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung notwendig ist. Die Ausschreibungsteilnehmer und die ÜWM sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die ÜWM ist insbesondere berechtigt, die Angebotsdaten des Dienstleisters anonymisiert zu veröffentlichen.
- (2) Die Ausschreibungsteilnehmer und die ÜWM sind berechtigt, vertrauliche Informationen an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind.